

Wahlbekanntmachung 5 / 2026

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Gemäß § 18 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) i. V. m. §§ 19 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) gebe ich für die „allgemeinen Neuwahlen“ (Landratswahl, Kreiswahl, Bürgermeisterwahl, Gemeindewahl, Ortsratswahlen) bekannt:

I. Das Wählerverzeichnis für die 20 Wahlbezirke der Gemeinde Cremlingen kann

vom **24. August 2026** bis **28. August 2026**

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag vormittags

von 9:00 bis 12.00 Uhr,

Dienstag nachmittags

von 14:00 bis 17.00 Uhr

Freitag

nach vorheriger Terminabsprache

im Rathaus der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen
von den wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen hat eine Person nur dann ein Recht auf Einsichtnahme, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich von Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28.08.2026, bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Cremlingen schriftlich oder zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen.
- III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am **23. August 2026** eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann das Wählerverzeichnis einsehen, sich per Mail an Wahlen@Cremlingen.de oder telefonisch an das Gemeindewahlbüro (Tel.: 05306 802-0, -115, -201, -300) wenden, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
- IV. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Mit dem Wahlschein kann die wahlberechtigte Person per Briefwahl wählen. Für die Briefwahl werden dem Wahlschein folgende Briefwahlunterlagen beigelegt: ein Stimmzettel für jede Wahl, für die die Person wahlberechtigt ist, ein Stimmzettelschlag für alle Stimmzettel gemeinsam (weiß) ein Wahlbriefumschlag (rot).

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind **nicht** zulässig.

Die beantragende Person **muss** Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnschrift angeben, ggf. auch eine abweichende Anschrift, an die die Wahlunterlagen gesandt werden sollen. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Mehr als vier Wahlberechtigte dürfen nicht vertreten werden.

Ein Briefwahlantrag sowie eine Vollmacht sind bereits auf der Wahlbenachrichtigung vordruckt, so dass nur noch die persönlichen Angaben auszufüllen und die Unterschriften zu vollziehen sind.

Wahlscheine können bei der Gemeinde Cremlingen vom **13. August 2026** bis zum **11. September 2026, 13.00 Uhr**, beantragt werden.

Im **Rathaus der Gemeinde Cremlingen** ist ein **Briefwahlbüro** eingerichtet, in dem **vom 17.08.2026 bis zum 11.09.2026** mindestens zu den o. g. Dienstzeiten auch direkt gewählt werden kann. Bitte denken Sie in diesem Fall daran, ein Ausweisdokument mitzubringen.

Bis zum Wahltag, **13. September 15.00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt V Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

VI. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Der ursprünglich ausgestellte Wahlschein wird in diesem Fall für ungültig erklärt.

auszuhängen am: 14.08.2026
abzunehmen am: 14.09.2026